

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Stadtplanungsamt, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg, Frau Ramona Weber, Telefon 07032 924-286
Internet: [www.herrenberg.de/Politik, Verwaltung/Baudezernat/Stadtplanungsamt/Bodenrichtwertkarten](http://www.herrenberg.de/Politik,Verwaltung/Baudezernat/Stadtplanungsamt/Bodenrichtwertkarten)

Bodenrichtwertkarten, Stichtag 31.12.2014

Karte 1: Kernstadt Herrenberg

Karte 2: Stadtteil Affstätt

Karte 3: Stadtteil Kuppingen

Karte 4: Stadtteil Oberjesingen

Karte 5: Stadtteil Mönchberg

Karte 6: Stadtteil Kayh

Karte 7: Stadtteil Gültstein

Karte 8: Stadtteil Haslach

Zeichenerklärung:

310 Bodenrichtwert, hier 310 Euro/qm

W 62 Baufläche, Richtwertzone

W Wohnbaufläche (GRZ/GFZ bis 0,4/1,2)

M gemischte Baufläche (GRZ/GFZ bis 0,6/1,2)

G gewerbliche Baufläche (GRZ/GFZ bis 0,8/2,4)

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertkarten der Stadt Herrenberg zum Stichtag 31.12.2014

(1) Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss der Stadt Herrenberg am 08.10.2015 die in den Bodenrichtwertkarten (Nr. 1 - 8) angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014 und der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989, geändert durch Verordnung vom 15.02.2005, zum Stichtag 31.12.2014 ermittelt.

(2) Die Bodenrichtwerte sind für räumlich begrenzte Gebiete mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen als zonale Bodenrichtwerte angegeben. Beim Maß der baulichen Nutzung sind die angegebenen Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) wertrelevant. Bei höheren Dichten sind Zuschläge vorzusehen.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land abgeleitet. Die Bodenrichtwerte gelten für vollständig erschlossene Grundstücke. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

(3) Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

(4) Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Zur Wertermittlung bebauter Grundstücke sind in der Regel Abschläge vom Bodenrichtwert vorzunehmen. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 Absatz 1 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

(5) Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

(6) Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

(7) Der Bodenrichtwert für Ackerland wurde aus Verkaufspreisen mit Ackerzahlen zwischen 41 und 60 hergeleitet. Der Richtwert für Ackerland bezieht sich daher auf Äcker mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 50. Bei abweichenden Ackerzahlen sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

(8) Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.